



Antwort zur Anfrage Nr. 1505/2010 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt
betreffend **Lautsprecherverstärkte Musikdarbietungen (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Unter welchen Voraussetzungen erteilt die Verwaltung Genehmigungen für lautsprecher- verstärkte Musikdarbietungen von Geschäften?

Sofern die hier genannten Veranstaltungen auf öffentlicher Fläche stattfinden, bedarf dies nach dem Landesstraßengesetz einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis, die vom Rechts- und Ordnungsamt erteilt wird.

Diese ist mit dem Hinweis versehen, dass für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten aller Art, ggf. eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz beim Umweltamt beantragt werden muss.

Sollte bereits bei Antragsstellung bekannt sein, dass lautsprecherverstärkte Musikdarbietungen dargeboten werden, deren zu erwartenden Lärmwerte über den Festsetzungen nach dem LImSchG liegen, so ist vorher eine Genehmigung über 17-Umweltamt zu beantragen.

Lautsprecherverstärkte Musikdarbietungen vor Geschäften können in ihrer Anzahl als gering erachtet werden, dem Amt sind lediglich zwischen 5 und 10 Veranstaltungen dieser Art bekannt.

Die Benutzung von Tongeräten wie Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnlichen Geräten ist im öffentlichen Raum nach § 6 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 20.12.2000, GVBl. 2000, S. 578) grundsätzlich verboten, wenn hierdurch andere erheblich belästigt werden können oder die natürliche Umwelt beeinträchtigt werden kann.

In § 6 Abs. 5 LImSchG wird jedoch die zuständige Behörde, für den Bereich der Stadt Mainz ist dies das städtische Umweltamt, ermächtigt, im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von dieser Bestimmung zuzulassen. Kriterien hierfür sind das Vorliegen öffentlicher oder überwiegender privater Interessen. Bei Ladenlokalen könnten dies z.B. Veranstaltungen im Rahmen von Geschäftsöffnungen, Firmenjubiläen und ähnliche sein.

2. Unter welchen Voraussetzungen erteilt die Verwaltung Genehmigungen für lautsprecherverstärkte Musikdarbietungen auf den öffentlichen Innenstadtplätzen?

In diesen Zusammenhang sind u.a. folgende jährlich wiederkehrende Großveranstaltungen wie z.B. Fastnacht, Johannisnacht, "Do wackelt de Dom" zu nennen.

Diese Veranstaltungen fallen in den Zuständigkeitsbereich von 80- Amt für Wirtschaft und Liegenschaften und 18- Amt für Öffentlichkeitsarbeit. Die dazu erforderlichen Lärmausnahmegenehmigungen für lautsprecherverstärkte Musikdarbietungen werden ausschließlich vom 17-Umweltamt erteilt.

Die Voraussetzungen sind die selben wie unter 1. dargestellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsbehörde für Veranstaltungen, die die Stadt Mainz selbst durchführt, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt a.d.W. ist. Das wäre z.B. bei der Veranstaltungsreihe „Mainz lebt auf seinen Plätzen“, der Johannisnacht oder den Konzerten des Frankfurter Hofes der Fall.

3. Welche Auflagen sind in der Regel mit diesen Genehmigungen verbunden?

§ 6 Abs. 5 des LImSchG sieht vor, dass die Ausnahmegenehmigungen zum Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft mit Auflagen verbunden werden.

Es hat sich bei den Genehmigungsbehörden landesweit etabliert, die Einhaltung bestimmter Lärmwerte für sog. seltene Ereignisse, die sich aus dem Freizeitlärmerrlass des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums ergeben, als Auflage zu fordern. Weitere Auflagen betreffen Anwohnerinformation, Vermeidung unnötigen Lärms und Erreichbarkeit eines Verantwortlichen vor Ort. Es ist auch möglich, abhängig vom konkreten Einzelfall Auflagen zu erlassen, die nur im Rahmen der beantragten Veranstaltung Anwendung finden.

4. Überprüft die Verwaltung, ob zeitgleich an nahegelegenen Orten zwei oder mehr Genehmigungen für konkurrierende lautsprecherverstärkte Musikdarbietungen von ihr erteilt wurden?

Außer den bekannten städtischen Festen sind keine Veranstaltungen bekannt, wo im näheren Zusammenhang lautsprecherverstärkte Musikdarbietungen konkurrieren bzw. zeitgleich nebeneinander stattfinden.

Im Rahmen der Beantragung von Sondernutzungserlaubnis und Ausnahmegenehmigungen für den Betrieb von Tongeräten ist es der Verwaltung möglich, Überschneidungen lärmintensiver Veranstaltungen festzustellen und ggf. Maßnahmen zum Schutz Betroffener zu treffen.

5. Wie oft sind in Verlauf dieses Jahres Überprüfungen von Straßenmusikanten in der Altstadt erfolgt? Wie oft wurde dabei die unzulässige Nutzung von Verstärkeranlagen festgestellt?

Durch den Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst wurden bisher im Jahr 2010 insgesamt 41 Beanstandungen getroffen. Dabei wurde in acht Fällen der Einsatz von Verstärkern festgestellt und unterbunden.

Mainz, 23.01.2014

gez.
Ringhoffer